



Schützenverein Edelweiß Vierkirchen e.V.

Satzung:

§ 1

Der Verein führt den Namen:

Schützenverein Edelweiß Vierkirchen e.V.

und hat seinen Sitz in 85256 Vierkirchen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Er ist Mitglied des „Bayerischen Sportschützenbundes e.V.“ und erkennt dessen Satzung und Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse an.

Dies gilt auch für alle Mitglieder des Vereins.

Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

§ 2

Zweck des Vereins:

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, Böllern, Armbrüsten und Bogen, durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition.

§ 3

Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr geht vom 1.9. bis 31.8. des darauffolgenden Jahres.

§ 4

Aufnahme von Mitgliedern:

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Aktives Mitglied kann nur werden, wer das 12. Lebensjahr vollendet hat.
Mit Sondergenehmigung der zuständigen Behörde auch Jüngere.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Schützenmeisteramt zu beantragen. Wird das Aufnahmegesuch nicht binnen 4 Wochen vom Schützenmeisteramt abgelehnt, gilt es als angenommen.

Gegen den Ablehnungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde beim Vereinsausschuss zu. Die Beschwerde ist binnen 3 Wochen nach der Zustellung des Ablehnungsbeschlusses an das Schützenmeisteramt zu richten.

Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen muss wenigsten von einem Sorgerechtsinhaber unterschrieben sein.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit durch **schriftliche** Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt erfolgen. (Kündigung per E-Mail ist unwirksam). Geschieht dies nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu erbringen.

Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Verletzung von Sitte und Anstand, bei

Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, wobei der Verstoß oder die Verletzung im Einzelfall schwerwiegend sein muss.

Den Ausschluss spricht der Vereinsausschuss durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene 2 Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1. Schützenmeister zugehen.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen, und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.

Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

§ 7

Mitgliedsbeitrag:

Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, und von Neumitgliedern zusätzlich eine Aufnahmegebühr, deren Höhen von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Der Beitrag ist bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 8

Verwendung der Vereinsmittel:

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ehrenamtspauschalen, Übungsleiterzuschüsse und Aufwandsentschädigungen bilden die Ausnahme und bedürfen im Einzelfall einer mehrheitlichen Zustimmung des Vereinsausschusses.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9

Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderungen:

Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 1 wahlberechtigtes Mitglied dies verlangt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung/Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

§10

Organe des Vereins:

Die Organe des Vereins sind:

- das Schützenmeisteramt
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§11

Das Schützenmeisteramt:

Es besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister, dem 1. Schatzmeister/Kassier, dem 1. Schriftführer, dem 1. Sportleiter, dem Oldie-Referenten, dem 1. Jugendleiter.

Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des 2. Schützenmeisters auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters beschränkt ist.

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Dem Schützenmeisteramt, das vom 1. Schützenmeister zu Sitzungen einberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Es bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 12

Der Vereinsausschuss:

Er besteht aus dem

- 1. und 2. Schützenmeister
- 1. und 2. Schriftführer
- 1. und 2. Schatzmeister/Kassier
- 1., und 2. Sportleiter
- 1., und 2. Jugendleiter
- 1. Damenleiterin
- 1. Oldie-Referent
- 1. und 2. Waffenwart

Der 1. Schützenmeister hat das Recht, zu seiner Unterstützung weitere Ämter einzuführen, und an geeignete Mitglieder zu übertragen.

Er ist zuständig, in den von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten, und in allen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen, ohne der Mitgliederversammlung vorbehalten zu sein.

Die Einberufung mit einer Frist von mindestens 1 Woche unter Mitteilung der Tagesordnung, sowie der Sitzungsleitung obliegt dem 1. Schützenmeister.

Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abstimmungsfähig.

Die Amtszeit, der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder, endet mit der des Schützenmeisteramtes.

Bei den Sitzungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über den Verlauf der Sitzung und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

§ 13

Mitgliederversammlung:

Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal pro Geschäftsjahr als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt durch den 1. Schützenmeister mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch persönliches, an deren dem Verein angegebenen Adressen gerichtetes Anschreiben aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Bericht des 1. Schützenmeisters
2. Bericht des Schatzmeisters/Kassier unter Vorlage der Jahresrechnung
3. Bericht des Kassenprüfers
4. Genehmigung der Jahresrechnung
5. Entlastung des Schützenmeisteramtes
6. Berichte der Abteilungsleiter
7. (nach Ablauf der Wahlperiode) Neuwahl des Schützenmeisteramtes, der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer
8. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen
9. (wenn ein Antrag bis zur Einberufung vorliegt) Satzungsänderung (3/4-Mehrheit)
10. Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.

Ankauf- und Verkauf von Immobilien, Aufnahme von Krediten, dingliche Belastungen auf vereinseigenes Grundvermögen und Verpfändung von Vereinsvermögen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.

Über die Anträge, die nicht mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Schützenmeister zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung des Schützenmeisteramtes abgestimmt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt, oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

§ 14

Protokoll:

Über Sitzungen des Schützenmeisteramtes, des Vereinsausschusses und die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.

Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer, oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.

Protokolle sind vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und von Letzterem gesammelt aufzubewahren.

§ 15

Rechnungsprüfer:

Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung ein mit dem Rechnungswesen vertrautes Mitglied auf die Dauer von 3 Jahren. Er hat die Kassenführung und die Jahresrechnung aufgrund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber Bericht zu erstatten.

§ 16

Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren zu bestimmen, welche die Liquidation des Vereins durchführen.

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, wird das Vereinsvermögen, das nach Erfüllen der Verpflichtungen noch verbleibt, der Gemeinde am Sitz des Vereins übergeben, mit der Auflage, es für gleiche sportliche Zwecke gemäß § 2 der Satzung wieder zu verwenden.

§ 17

Haftungsausschluss:

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die die Mitglieder bei der Ausübung des Schießsports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins, oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung des Vereinseigentums haftet das Mitglied und hat dem Verein den vollen Schadensersatz zu leisten.

§ 18

Datenschutz:

Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins, oder sonst für den Verein Tätige, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt, zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu

geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der o.g. Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19

Inkrafttreten:

Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 22.4.2016 in Vierkirchen beschlossen, und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

.

Sie ersetzt die Satzung vom 7.11. 1980.

Vierkirchen, den _____